



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	16.10.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anfrage der Fraktions Bündnis90/Die Grünen zum Unfall an einer Sauerstoffpipeline in Pesch

1. War der Feuerwehr zu jeder Zeit die Lage und der Inhalt der an dieser Stelle verlaufenden Pipeline bekannt? Gibt es ein entsprechendes Pipelinekataster bei den Sicherheitskräften?

Die Lage und der Inhalt der Pipeline konnten bereits kurze Zeit nach Eintreffen der ersten Einsatzkräfte, durch die Leitstelle der Feuerwehr Köln, identifiziert werden. Natürlich mussten hierzu zunächst einige Informationen vor Ort erkundet werden. Die genaue Schadensstelle und die Information, dass es sich um eine Pipeline handelt müssen für die eindeutige Zuordnung der Leitung bekannt sein.

Der Feuerwehr liegen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der Pipelinebetreiber vor, aus welchen alle spezifischen Informationen zu entnehmen sind. Weiterhin wurden alle bekannten Pipelines im Stadtgebiet Köln im städtischen Geo-Informationen-System versorgt um eine möglichst schnelle Identifizierung der Leitung, des Leitungsverlaufs und des Betreibers zu gewährleisten.

Derzeit arbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz an einem landesweiten Pipelinekartaster.

2. Welche Pipelines verlaufen in Pesch noch in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung?

Parallel zu der Sauerstoff Pipeline verläuft eine Stickstoff Pipeline vom selben Betreiber. Im weiteren Umfeld zum Stadtteil Pesch verlaufen südlich der Bundesautobahn A1 Rohrleitungen zur Beförderung von Mineralölprodukten, Erdgas (auch an der A 57) und Ethylen.

3. Welches Gefahrenpotenzial droht der Bevölkerung gegebenenfalls von diesen Rohrleitungen?

Die Erfahrung mit Transportunfällen zeigt, dass auf den Transportwegen Strasse, Schiene und Wasser mehr Unfälle unter Beteiligung von Gefahrgütern geschehen als mit Pipeline-

bzw. Rohrleitungssystemen. Ein Restrisiko kann bei keiner Transportart ausgeschlossen werden, dennoch wird davon ausgegangen, dass die Pipeline einer der sichersten Transportwege ist.

4. Wie ist der Schutz der AnwohnerInnen gewährleistet?

Zur Errichtung von Pipelines müssen, bereits im Genehmigungsverfahren organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und dargelegt werden. Diese Vorkehrungen werden zum Schutz der AnwohnerInnen von Seiten des Betreibers getroffen. Zuständige Behörde gemäß Sauerstoff-Fernleitungsverordnung ist die Bezirksregierung Köln – Dezernat 55.

Im Falle eines Schadenereignisses an einer Pipeline ist die Feuerwehr Köln mit einer Vielzahl von planerischen Vorkehrungen, zur Einsatzbearbeitung und Schutz der Bevölkerung, auf Ereignisse dieser Art vorbereitet.

5. Gibt es Alarmpläne für solche Fälle? Wenn ja: Wie wird sichergestellt, dass die Bevölkerung informiert und gegebenenfalls evakuiert wird? Wenn nein: Warum nicht?

Betreiber von Pipelines sind verpflichtet Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AGAP) für Ihre Anlagen zu erstellen und diese den Behörden zur Verfügung zu stellen.

Von Seiten der Feuerwehr Köln werden Schadenereignisse an Pipelines im Rahmen der allgemeinen Einsatzplanung für Ereignisse mit Gefahrgütern bearbeitet. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Konzepten und Standard-Einsatzregeln, die regelmäßig Verwendung finden. Eine spezielle Einsatzplanung für Pipelines besteht nicht, da die Vorgehensweise für solche Ereignisse z.B. der bei Ereignissen im Strassen- und Schienentransport entspricht.

Die Sicherstellung der Information der Bevölkerung und gegebenenfalls Evakuierung ist im allgemeinen Evakuierungsplan der Stadt Köln geregelt.

6. Wer kommt für den Schaden auf?

Die Verwaltung geht davon aus, dass für den Einsatz der Feuerwehr Köln gemäß dem Grundsatz der Gefährdungshaftung von dem Betreiber der Pipeline Kostenersatz verlangt wird.